

Allgemeines Deutsches Kolonialprogramm.

Bekanntgegeben am 22. Juni 1928 zu Köln am Rhein von der
Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft, Berlin, W 35, a. Karlsbad 10 (Afrikahaus).

Die in der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft zusammen-
geschlossenen kolonialen und kolonialinteressierten Vereine, Verbände und
Wirtschaftsunternehmen Deutschlands, mit zahlreichen Vertretern der
deutschen Industrie und Wirtschaft, der Deutschumsverbände und Presse
anlässlich der Internationalen Presseausstellung in Köln zu einer Ko-
lonialkundgebung vereint, geben, getragen von dem einmütigen und
entschlossenen Willen zur kolonialen Befreiung Deutschlands, hiermit ein
Allgemeines deutsches Kolonialprogramm bekannt, für dessen Erfüllung
sie sich mit allen Kräften einsetzen werden.

Die deutschen kolonialen Rechtsansprüche.
Revision des Artikels 119 des Versailler Vertrages.

Die gegen die frühere deutsche Kolonialpolitik von den alliierten
Regierungen in der Note und Mantelnote vom 16. Juni 1919 erhobenen
Beschuldigungen, durch welche Deutschlands Unfähigkeit und Unwürdig-
keit zu kolonialer Betätigung erwiesen werden sollte, dienen lediglich
dazu, die Deutschland in Artikel 119 des Versailler Vertrages auf-
gezwungene Verzichtleistung auf seine Kolonien rechtlich und moralisch
zu begründen.

Nachdem die völlige Haltlosigkeit dieser Beschuldigungen einwand-
frei erwiesen und ihr versteckter Zweck vor aller Welt offenkundig ge-
worden ist, nachdem insbesondere die Alliierten selbst die koloniale
Schuldthese praktisch dadurch verworfen, daß sie mit der Aufnahme
Deutschlands in den Völkerbund und die Mandatskommission seine
Gleichberechtigung mit den „fortgeschrittenen Nationen“ im Sinne des
Artikels 22 der Völkerbundsatzung anerkannt haben, sind die Voraus-
setzungen für Artikel 119 des Versailler Vertrages hinfällig geworden.

Uebertragung der Mandatsverwaltung.

Abgesehen von dieser veränderten Rechtslage ersteht Deutschland
allein schon aus der Mitgliedschaft im Völkerbund zum mindesten ein
Rechtsanspruch auf Uebertragung der mandatarischen Verwaltung seiner
Kolonien.

Erfüllung der Mandatsvorschriften.

Diese für die koloniale Enteignung Deutschlands gewählte Form
der mandatarischen Verwaltung diente lediglich dazu, die Uebergabe der
deutschen Kolonien an die Versailler Hauptmächte mit dem vom
Präsidenten Wilson entgegen den Annerionsabsichten der Mächte ver-
fochtenen Friedensgrundsatz „Keine Annerionen“ in scheinbaren Ein-
klang zu bringen. Durch das Mandatsystem sind die deutschen Kolo-
nien zwar in die zeitweilige Verwaltung, nicht aber in das Eigentum
den Mandatsstaaten übergegangen. Es ersteht daher von dem Boden
der Völkerbundsatzung aus, die ein wesentlicher Bestandteil des Ver-
sailler Vertrages ist, der deutsche Rechtsanspruch, daß das Mandats-

system nicht gegen den Willen Deutschlands einseitig zugunsten einer der Mandatsmächte abgeändert werde und daß insbesondere die für die Ausübung des Mandats erlassenen Bestimmungen mit der Völkerbundsetzung in Übereinstimmung gebracht werden.

Die deutschen kolonialen Notwendigkeiten.

Diese aus den gegenwärtig rechtskräftigen Verträgen sich ergebenden deutschen Rechtsansprüche zur Anerkennung und praktischen Geltung zu bringen, ist ein unumgängliches Erfordernis zur Erhaltung der nationalen Wirtschaft, der Erfüllung der internationalen Verträge und Wahrung des Weltfriedens, sowie der Verwirklichung einer wahrhaften Zusammenarbeit der Völker an den gemeinsamen Aufgaben der Weltwirtschaft und Weltkultur.

Erhaltung der nationalen Wirtschaft.

Das stetige Anwachsen der deutschen Bevölkerung innerhalb eines eng begrenzten Wirtschaftsgebietes, das für die zunehmende Volksmenge weder hinreichend Raum noch hinreichend Rohstoffe und Lebensmittel bieten konnte, ist eine wesentliche Ursache der sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen und Kämpfe gewesen, in denen das deutsche Volk schließlich seine besten Kräfte aufzehrte. Während alle anderen großen Wirtschaftsmächte der Erde sich beizeiten eigene, durch die Arbeit von Generationen produktiv gestaltete Reserveräume für ihren Bevölkerungsüberschuß, ihre Rohstoffversorgung und ihren Industrieabsatz gesichert hatten, ist Deutschland nach einer kurzen, in ersten Anfängen gewaltsam unterbrochenen Kolonialperiode heute als einzige Wirtschaftsgroßmacht der Erde darauf angewiesen, sich unter erschwerten Bedingungen Siedlungs-, Rohstoff- und Absatzgebiete in Ländern fremder Oberhoheit und fremder Wirtschaftsinteressen zu suchen.

Deutschland kann aber nicht in alle Zukunft darauf verzichten, den aus der Heimat stetig abströmenden Bevölkerungsüberschuß der eigenen Wirtschafts- und Kulturgemeinschaft zu erhalten. Daher ist die rechtzeitige Schaffung eigener großer Siedlungsgebiete in noch freien Erdräumen eine Pflicht der nationalen Selbsterhaltung.

Die unentbehrliche Versorgung der heimischen Wirtschaft mit kolonialen Rohstoffen und der hinreichende Absatz deutscher Industrieprodukte können nur durch möglichste Unabhängigkeit Deutschlands von ausländischen Produktions- und Absatzstätten gesichert werden. Ein Einfluß auf die Preisgestaltung der kolonialen Rohstoffe im Interesse der nationalen Wirtschaft kann nur durch eigenen Anteil an der kolonialen Produktion gewonnen werden. Die wirtschaftliche Not großer deutscher Volksschichten, die unerträglichen finanziellen Lasten, die aus den internationalen Verpflichtungen auf der deutschen Wirtschaft liegen, und die zunehmende Verschuldung Deutschlands an das Ausland erfordern es gebieterisch, daß möglichst alle Produktions- und Handelsgewinne aus der Versorgung des Mutterlandes mit Kolonialprodukten und aus dem Absatz deutscher Waren der eigenen Volkswirtschaft zugeführt werden.

Aus diesen Gründen ist die Erschließung und Bewirtschaftung eigener kolonialer Rohstoff- und Absatzgebiete als Teilen der Gesamtwirtschaft ein Gebot der wirtschaftlichen Selbsterhaltung.

Wahrung des Weltfriedens.

Die Entwicklung Deutschlands zur wirtschaftlichen Weltmacht ohne eigenen hinreichenden Lebens- und Wirtschaftsraum war eine der Ursachen der internationalen Interessengegensätze, die zum Weltkriege und zu den wirtschaftlichen Fesselungen des Versailler Vertrages führten. Der Versailler Vertrag hat das deutsche Raum- und Wirtschaftsproblem, statt es einer Lösung näher zu bringen, durch die Einengung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes und die Auferlegung neuer Lasten auf die deutsche Wirtschaft bis zur Unerträglichkeit verschärft.

Der wirtschaftliche und politische Friede unter den Völkern bleibt aber solange gefährdet, als Deutschland nicht wie jede andere Wirtschaftsgroßmacht der Erde über hinreichenden Entfaltungsräum verfügt.

Gemeinschaftsarbeit der Völker.

Die planmäßige Erschließung aller Wirtschaftskräfte der Erde setzt voraus, daß die kolonialwirtschaftlichen Fähigkeiten der Deutschen nicht von dieser Gemeinschaftsaufgabe der Völker ausgeschlossen werden. Im besonderen würde die dauernde Ausschaltung der geistigen und sittlichen Werte der deutschen Kultur von den Aufgaben, die sich die kolonisierenden Völker in der kulturellen Erschließung der noch unentwickelten Länder der Erde, vor allem auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Erziehung der eingeborenen Völker gestellt haben, eine wirkliche Lösung dieser Aufgaben verhindern und eine Verarmung der gesamten Menschheitskultur bedeuten.

Aus allen diesen Gründen erheben wir, unter Aufrechterhaltung aller unserer kolonialen Rechtsansprüche, die Forderung auf sofortigen Wiedereintritt Deutschlands in eine aktive Kolonialarbeit in eigenen Kolonialgebieten.

An das deutsche Volk richten wir die Mahnung, die wahre Ursache der wirtschaftlichen und sozialen Nöte und politischen Ohnmacht in der räumlichen Einengung Deutschlands und seiner Ausschließung von großen Lebens- und Wirtschaftsräumen der Erde endlich in ihrem vollen Umfange zu erkennen und tatkräftig an der Erfüllung der kolonialen Notwendigkeiten mitzuwirken.

Die deutschen Parteien als die Führer und Sprecher des deutschen Volkes fordern wir auf, die deutsche Kolonialbewegung zu ihrer eigenen Sache zu machen, die deutschen kolonialen Forderungen in ihr Parteiprogramm aufzunehmen und im Sinne dieses Programms im Volke und in den Volksvertretungen tätig zu sein.

Von der deutschen Reichsregierung aber erwarten wir, daß sie die koloniale Frage als eine Lebensfrage des deutschen Volkes erkennt und darum auch von ihr aus die Lösung der nationalen und internationalen Schwierigkeiten versucht.